

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 92/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung
Baden-Württemberg,
Philipp-Reis-Straße 2, 70736 Fellbach.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter **B a l z e r** sowie die Richter **D r. B e r c h t o l d**
und **D r. B e r n s d o r f f**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 11. Oktober 2006
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte berechtigt ist, von den Versorgungsbezügen der Klägerin seit dem 1. Januar 2004 Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung nach dem vollen allgemeinen Beitragssatz zu erheben.
- 2 Die Klägerin ist bei der Beklagten als Rentnerin pflichtversichert. Sie bezieht neben ihrer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Versorgung nach dem Beamtenversorgungsgesetz. Auf die Versorgungsbezüge erhob die Beklagte bis zum 31. Dezember 2003 Beiträge unter Zugrundelegung des halben, ab 1. Januar 2004 unter Berücksichtigung des vollen allgemeinen Beitragssatzes. Widerspruch, Klage und Berufung sind erfolglos geblieben. Auf die Revision der Klägerin hat das Bundessozialgericht (BSG) den Beschluss des Berufungsgerichts aufgehoben und die Sache im Umfang der auch erhobenen Feststellungsklage an das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg zurückverwiesen. Eine nach Zurückverweisung erhobene Anfechtungs- und Feststellungsklage hat das LSG mit Urteil vom 11. Oktober 2006 abgewiesen.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im genannten Urteil des LSG.

II

- 4 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 11. Oktober 2006 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 6 Die Klägerin beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung. Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder



Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr: BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

7 Die Klägerin hat zwar die Frage formuliert

"Verstößt die Änderung des § 248 SGB V durch Art 1 Nr 148a) GMG gegen das Grundgesetz, dort insbesondere gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG), die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG, hier: Schutz gegen ungerechtfertigte Verbeirtragung) und die hiermit verbundenen Rechtsgrundsätze des Übermaßverbots und des Vertrauensschutzes (Art. 20 Abs. 3 GG, Rechtsstaatsprinzip)?"

8 Da es jedenfalls an den erforderlichen Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit fehlt, kann unerörtert bleiben, ob die Klägerin hiermit überhaupt eine hinreichend konkrete Rechtsfrage formuliert und deren Klärungsfähigkeit im Rahmen des konkreten Rechtsstreits aufgezeigt hat. Das LSG hat bereits zutreffend darauf hingewiesen, dass das BSG zum Zeitpunkt seiner Entscheidung am 11. Oktober 2006 in ständiger Rechtsprechung entschieden hatte, dass gegen die Anhebung des für die Beitragsbemessung aus Versorgungsbezügen einschlägigen Beitragssatzes zum 1. Januar 2004 durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken nicht bestehen (Urteile vom 24. August 2005, B 12 KR 29/04 R und vom 10. Mai 2006, B 12 KR 6/05 R, B 12 KR 5/05 R, B 12 KR 13/05 R, B 12 KR 9/05 R, B 12 KR 3/05 R, B 12 KR 23/05 R, B 12 KR 7/05 R, B 12 KR 21/05 R, B 12 KR 10/05 R). Unter diesen Umständen hätte es im Rahmen der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde schlüssiger Darlegungen bedurft, warum dennoch Klärungsbedürftigkeit weiter fortbestehen oder erneut aufgetreten sein sollte. Diesen Anforderungen genügt die Klägerin nicht durch die bloße Behauptung des Gegenteils und die umfangreiche Darstellung ihrer eigenen abweichenden Auffassung. Allein deshalb, weil die Klägerin Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 248 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) in der ab dem 1. Januar 2004 geltenden Fassung andeutet, gilt nichts anderes. Vielmehr hätte die Begründung auch insofern darlegen müssen, warum trotz einer den ordentlichen Rechtsweg abschließenden Klärung durch den zuständigen und hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit prüfungskompetenten obersten Gerichtshof des Bundes Klärungsbedürftigkeit fortbestehen bzw erneut aufgetreten sein sollte. Die Begründung hätte folglich unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und



des BSG zu den von ihr angeführten Normen der Verfassung (vgl BSG in SozR 1500 § 160a Nr 11) im Einzelnen darlegen müssen, inwiefern die bisherige Rechtsprechung des BSG jeweils Lücken gelassen hat oder in Rechtsprechung und Literatur mit beachtlichen Gründen in Zweifel gezogen worden ist.

- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

